
G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. für die Jahre 2013 und 2014



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht geben wir einen Überblick über die Arbeit unserer Entsorgungsgemeinschaft in den zurückliegenden beiden Jahren und über die Rahmenbedingungen, unter denen die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. und die von ihr zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe ihre Tätigkeit ausübten.

Gleichzeitig freuen wir uns, dass wir in diesem Jahr auf das 20jährige Gründungsjubiläum unserer Gemeinschaft zurückblicken können. Aus diesem Anlass möchten wir uns bei allen bedanken, die die Entwicklung und die Arbeit der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. in diesen Jahren begleitet haben, die uns unterstützt haben, die sich im Ehrenamt in der Gemeinschaft engagiert haben und die uns als Mitglieder die Treue halten. Viele der rund fünfzig Mitgliedsunternehmen waren Gründungsmitglied, als die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und die Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V. im März 1995 zur Gründungsveranstaltung eingeladen hatten.

Mit der Gründung der damaligen Überwachungsgemeinschaft Baureststofftransport Berlin-Brandenburg e. V. gelang es, im Bauabfallbereich die Struktur kleiner und mittelständiger Unternehmen zu erhalten, zusätzliche öffentliche Reglementierungen abzuwenden und gleichzeitig Fehlentwicklungen am Bauabfallmarkt aktiv einzudämmen.

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung wurde die vorhandene Basis genutzt und mit Umwandlung der Überwachungsgemeinschaft in eine behördlich anerkannte Entsorgungsgemeinschaft im Jahr 1998 für die Mitgliedsunternehmen ein Instrument geschaffen, kompetent und kostengünstig die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb zu erlangen.

Ein besonderer Dank gilt der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. , die unsere Entsorgungsgemeinschaft in all den Jahren gewerbepolitisch begleitet und unterstützt hat, sowie der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V., der wir seit ihrer Gründung im Jahr 2004 angehören und die sich mit ihrer deutschen Sektion auf Bundesebene für den Erhalt und die Fortentwicklung des Instruments Entsorgungsfachbetrieb stark macht.

Berlin, Mai 2015

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Jörg Röhlicke
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa
stellv. Vorsitzender

Inhalt

Inhalt Seite

1. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen	6
2. Fuhrgewerbe-Innung und Entsorgungsgemeinschaft wehren sich gegen behördliche Einstufung von Baumischabfällen in Brandenburg	8
3. Deutsche EVGE-Entsorgungsgemeinschaften bemängeln Rechtsverschärfung durch die Hintertür	9
4. Monopolkommission bewertet Rekommunalisierung der Wirtschaftstätigkeit	11
5. Sekundärrohstoff- und Entsorgungsverbände lehnen grundlose Verschärfung des Genehmigungsrechts entschieden ab	16
6. Anstehende Novellierung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung	17
7. Mitgliederbetreuung und Zertifizierungspraxis	17

1. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Berichtszeitraum vollzogen sich wesentliche Entwicklungen in Umsetzung des Mitte 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Entwicklung des untergesetzlichen Regelwerks. Für Sammler und Beförderer von Abfällen maßgeblich war dabei die Anzeige- und Erlaubnisverordnung, die mit Wirksamwerden zum 01.06.2014 an die Stelle der früheren Transportgenehmigungs- bzw. Beförderungserlaubnisverordnung trat.

Neuregelung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die AbfAEV regelt das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach den §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Für Entsorgungs- und Recyclingbetriebe ergaben sich durch die Verabschiedung der Verordnung keine wesentlichen Änderungen. Bereits seit dem Inkrafttreten des KrWG sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen verpflichtet, einmalig ihre abfallwirtschaftliche Tätigkeit bei dem Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen oder bei gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis zu beantragen. Diese Pflicht bleibt auch weiterhin bestehen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht ergeben sich aus § 12 Abs. 1 AbfAEV. Die AbfAEV konkretisiert insgesamt das Anzeige- und Erlaubnisverfahren sowie die erforderlichen materiellen Voraussetzung für die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde des Anzeigenden/Antragstellers.

Des Weiteren sieht § 13 AbfAEV vor, dass Sammler und Beförderer von Abfällen bei Ausübung ihrer Tätigkeit gehalten sind, eine Kopie oder - bei einer elektronischen Anzeige - einen Ausdruck der von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen. Gleiches gilt für die Mitführung der Kopie oder des Ausdrucks der Erlaubnis. Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen, die als Entsorgungsfachbetriebe von der Erlaubnispflicht befreit sind, müssen zudem eine Kopie ihres aktuell gültigen Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikats mitführen. Eine entsprechende Regelung bezüglich der Mitführung der Beförderungserlaubnis bzw. des Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat galt nach § 8 Abs. 4 BefErlV auch zuvor schon.

Unternehmen, die aus Anlass einer anderweitigen Tätigkeit Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln (wie z. B. Handwerksbetriebe, Groß- und Einzel-

handel), müssen seit dem 1. Juni 2014 ebenfalls die Vorschriften der AbfAEV beachten. Zuvor waren diese Unternehmen, wenn sie Abfälle sammeln und befördern, aufgrund einer zum 1. Juni 2014 ausgelaufenen Übergangsregelung im KrWG von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommen.

Gemeinsam mit der Fuhrgewerbe-Innung hatte die Entsorgungsgemeinschaft neben vielen anderen Verbänden und Gemeinschaften der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft teils erhebliche Änderungen und Klarstellungen gefordert, jedoch nicht das erhoffte Verständnis erfahren!

Vollzugshilfe zur AbfAEV veröffentlicht

Ende Januar 2014 wurde die Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV veröffentlicht, in der wesentliche Erläuterungen zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren und zur Anwendung der damit verbundenen Rechtsvorschriften im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfall Anzeige- und Erlaubnis-Verordnung (AbfAEV) enthalten sind. Diese richten sich in erster Linie an die Vollzugsbehörden in den Ländern, enthalten aber auch für die Entsorgungswirtschaft wichtige Hinweise. So werden Klarstellungen zu den Begrifflichkeiten Sammler, Beförderer, Händler und Makler vorgenommen, aber auch die Begriffe „gewerbsmäßig“ und „wirtschaftliche Unternehmen“ erläutert, woraus dann abgeleitet werden kann, für wen welche Anzeige- bzw. ggf. Erlaubnispflichten resultieren.

Weitere Erläuterungen betreffen die die Themen Fachkunde, Zuverlässigkeit, Anzeige- und Erlaubnisverfahren.

Von besonderer Bedeutung für viele Abfallsammler und –beförderer bundesweit war der politische bzw. öffentlich-rechtliche Umgang mit sogenannten gewerblichen Sammlungen bestimmter Abfallfraktionen aus privaten Haushaltungen. Diese unterliegen seit Inkrafttreten des KrWG der Anzeigepflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, für Bestandssammler galt hierzu eine Frist bis 31.08.2012. In der Folge reagierten in vielen Bundesländern – darunter auch in Berlin und Brandenburg – die Behörden mit Befristungen oder Untersagungen derartiger Sammlungen, was infolge der dann eingelegten Widersprüche der Unternehmen zu einer Welle von Gerichtsverfahren vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten führte.

2. Fuhrgewerbe-Innung und Entsorgungsgemeinschaft wehren sich gegen behördliche Einstufung von Baumischabfällen in Brandenburg

Eine besondere Rechtsauffassung des Brandenburgischen Landesamtes für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (LUGV) zu Baumischabfällen aus privaten Haushalten hat viele in Brandenburg beheimatete kleine und mittelständische Containerdienstunternehmen, die sich auf die Entsorgung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (die u. a. bei Eigenheimbauern und Sanierungen von Eigenheimen anfallen) spezialisiert haben, in Existenzangst versetzt.

Auslöser war ein Schreiben des Landesamtes, das etliche Unternehmen erhalten haben. In dem Schreiben wird den Firmen mitgeteilt, dass es illegal sei, gemischte Bau- und Abbruchabfälle bei privaten Haushaltungen zu sammeln. Faktisch wird ihnen das bisherige Betätigungsfeld verboten. Konkret schrieb das LUGV: „Ich möchte Sie davon informieren, dass die Einsammlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen aus Privathaushalten auf eigene Rechnung grundsätzlich nicht zulässig ist.“ Die Unternehmen mussten Verbotsverfügungen und Bußgelder befürchten, wenn sie in ihrem angestammten Geschäftsfeld weiter tätig blieben.

Hintergrund: Einige dieser Unternehmen – meist Containerdienste, die ihre Abfallbehälter auf Bestellung vor Baustellen aufstellen – hatten bei den zuständigen Behörden eine gewerbliche Sammlung (gemäß den Paragraphen 17 und 18 KrWG) angezeigt. Sie wollten sich damit gesetzeskonform verhalten.

Die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. beauftragten gemeinsam die auf Abfallrecht spezialisierte Kanzlei „Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte“ mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur LUGV-Position. Neben der Frage, ob es sich hier überhaupt um Abfälle aus „privaten Haushaltungen“ handelt, war vor allem zu prüfen, ob „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der „gemischten Abfälle“ (Paragraph 17 Abs. 2 S. 2 KrWG) zuzuordnen sind. Dies war eine zentrale Frage, da die gewerbliche Sammlung von „gemischten Abfällen“ ausnahmslos verboten ist.

Diese rechtliche Prüfung ergab, dass sich der Begriff der „gemischten Abfälle“ nach dem geltenden KrWG eindeutig auf „gemischte Siedlungsabfälle“ und nicht auf „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ bezieht. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass die Bau- und Abbruchabfälle in der Regel nicht einmal überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, so dass sie von der privaten Entsorgungswirtschaft auch ohne Anzeige einer gewerblichen Sammlung entsorgt werden dürfen. Und selbst wenn man diese Abfälle als Haushaltsabfälle einstufen würde, wäre ihre Sammlung durch gewerbliche Sammler zulässig und müsste nur angezeigt werden.

Mit diesem Rechtsgutachten wandte sich die Fuhrgewerbe-Innung schließlich an das Brandenburger Umweltministerium, in der Hoffnung, dass das Ministerium die Auffassung des Umweltamtes zur Sammlung von Bauschutt aus Privathaushalten revidiert. Doch das Ministerium stellte sich hinter das LUGV. Im Schreiben des Ministeriums an die Fuhrgewerbe-Innung heißt es: „Mit dem Schreiben des LUGV wurde die geltende Rechtslage dargestellt. (...) Die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Kopp-Assenmacher werden von mir nicht geteilt.“ Es folgt ein Satz, der in der Branche nicht für Klarheit sondern weitere Verunsicherung sorgt: „Im Ergebnis stellen der Rechtsanwalt und das LUGV allerdings das Gleiche fest: Es besteht keine Anzeigepflicht für Transporte von gemischten Bau- und Abbruchabfällen von den privaten Haushalten zu den öRE.“

Innungs- und ESA-Vorstand sind entschlossen, für Klarheit zu sorgen. Inzwischen betreut RA Kopp-Assenmacher in Berlin und Brandenburg zahlreiche Fälle, darunter auch von Mitgliedern der Entsorgungsgemeinschaft, die sich gegen Untersagungen oder Befristungen zur Wehr setzen.

3. Deutsche EVGE-Entsorgungsgemeinschaften bemängeln Rechtsverschärfung durch die Hintertür

Die Entsorgungsfachbetriebe sind im Berichtszeitraum von einer weiteren Rechtsänderung überrascht worden. Die Bundesregierung hatte am 30.08.2013 die Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung beschlossen und sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Bundesrat zur Zustimmung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes übersandt.

Geschäftsbericht

Die Artikelverordnung enthielt – wie weiter oben bereits erläutert - als Kernstück die neue Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV). Gleichzeitig sind dort auch einige redaktionelle Anpassungen verwandter abfallrechtlicher Vorschriften beschlossen worden.

Bei dieser Gelegenheit haben Behördenvertreter einiger Bundesländer über den Bundesrat erreicht, dass es nicht nur bei diesen redaktionellen Änderungen bleibt, sondern auch eine gravierende inhaltliche Verschärfung in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vorgenommen wird. Während bisher die Regelvermutung galt, dass Inhaber und weitere verantwortliche Mitarbeiter von Entsorgungsfachbetrieben nicht mehr als zuverlässig gelten, wenn sie mit einer Geldbuße von mehr als 5.000 Euro belegt worden sind, wurde dieser Schwellenwert auf 2.500 Euro reduziert. Dies erfolgte im Prinzip ohne inhaltliche Begründung allein mit der Anmerkung, „Der in der Verordnung vorgesehene Betrag von 5.000 Euro wird nach den Erfahrungen in der Vollzugspraxis kaum einmal erreicht.“

Die deutschen Entsorgungsgemeinschaften sahen sich mit der Frage konfrontiert, ob hier aus der Tatsache, dass es bei zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben nur wenige bzw. minderschwere Rechtsverstöße gegeben hat, der Schluss gezogen werden sollte, die Beurteilungskriterien der Behörden müssten verschärft werden, um einen gefühlten Makel zu bestätigen. Kritisiert wurde aber auch das Prozedere. Denn der Beschluss zu einer Herabsetzung der Bußgeldgrenze zur Zuverlässigkeit erfolgte ohne die erforderliche vorherige breite fachliche Diskussion mit der Branche bzw. den Zertifizierern.

Die EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V., der alle wesentlichen deutschen Entsorgungsgemeinschaften angehören, appellierte aus dieser Erfahrung heraus an die Behörden und Ministerien, zumindest zur noch anstehenden Novellierung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung die Chance zur frühzeitigen Diskussion inhaltlicher Punkte mit den deutschen Entsorgungsgemeinschaften der EVGE zu nutzen und erklärt ausdrücklich hierzu ihre Gesprächsbereitschaft.

4. Monopolkommission bewertet Rekommunalisierung der Wirtschaftstätigkeit

Mit dem neuen KrWG und dem bundesweit zu beklagenden Umgang vieler öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einher ging eine breite Welle der Rekommunalisierung von Entsorgungsdienstleistungen, die allerdings bereits früher begonnen hatte. Die Monopolkommission hat im Juli 2014 dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie ihr Zwanzigstes Hauptgutachten (Zweijahresgutachten) gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) überreicht. Das Gutachten trägt den Titel „Eine Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte“.

Das Gutachten besteht aus einem Kapitel, in dem in kürzerer Form unterschiedliche aktuelle Probleme der Wettbewerbspolitik behandelt werden, drei Kapiteln zur Konzentrationsentwicklung und zur Würdigung der Amtspraxis der Kartellbehörden sowie zwei weiteren Kapiteln, in denen die Monopolkommission ausführlich zu aus ihrer Sicht wichtigen Themen der Wettbewerbspolitik Stellung nimmt. In diesem Hauptgutachten waren das die Themen Rekommunalisierung der Wirtschaftstätigkeit und Wettbewerbsordnung für die Finanzmärkte. Das letztere Thema bestimmt zugleich den Titel dieses Hauptgutachtens, weil die Wettbewerbsverzerrungen im Bankensektor von aktueller und zugleich herausragender Bedeutung sind.

Kapitel V behandelt das Thema kommunale Wirtschaftstätigkeit und den zu beobachtenden Trend einer zunehmenden Rekommunalisierung. Vielerorts und in zahlreichen Wirtschaftsbereichen zeigen sich Bestrebungen von Kommunen, die eigenen wirtschaftlichen Aktivitäten zu erweitern. Die Monopolkommission geht vor diesem Hintergrund der Frage nach, welche ökonomischen Auswirkungen sich durch die kommunale Wirtschaftstätigkeit ergeben und inwiefern ordnungspolitischer Handlungsbedarf besteht.

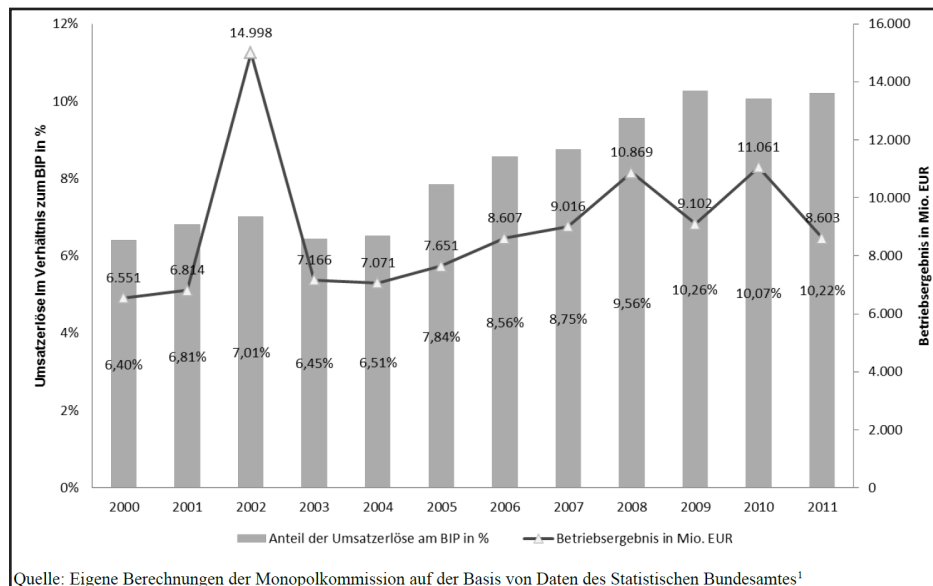
Weiter unten in diesem Beitrag wird auf einige Punkte des Segments Entsorgung eingegangen, wobei aufgrund der Vielzahl der bewerteten Aspekte nur ein verkürzter Eindruck vermittelt werden kann, ohne die Hauptaussagen zu beeinträchtigen.

Bundesweit sind von den Rekommunalisierungsprozessen im Entsorgungsbereich seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Juni 2012

Geschäftsbericht

auch kleine und mittelständische Transport- und Entsorgungsunternehmen betroffen, denen verstärkt Beschränkungen bei – zum Teil seit vielen Jahren praktizierten – gewerblichen Sammlungen von Sekundärrohstoffen auferlegt werden. Insofern verdienen die Untersuchungen und Bewertungen der Monopolkommission besondere Beachtung, da vielerorts von einer Beschränkung auf Leistungen der reinen Daseinsvorsorge nicht mehr die Rede sein kann.

Im Zeitraum 2000 bis 2011 stieg der Anteil der Umsatzerlöse kommunaler Unternehmen in allen betroffenen Segmenten am nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 6,4 Prozent auf 10,2 Prozent. Dies entspricht einem Zuwachs um annähernd 60 Prozent. Diese Entwicklung verdeutlicht den stark wachsenden Umfang kommunaler Wirtschaftsaktivitäten.



Graphik: Betriebsergebnisse und Umsatzerlöse kommunaler Unternehmen im Verhältnis zum BIP

Beim wirtschaftlichen Erfolg der kommunalen Unternehmen scheint der positive Trend weniger stark ausgeprägt. So zeigt sich bei den aggregierten Betriebsergebnissen ein etwas volatilerer Verlauf. Gleichwohl liegt auch hier das Ergebnis aus dem Jahre 2011 um 31,3 Prozent über dem aus dem Jahre 2000.

Die Monopolkommission legte den Fokus der Untersuchung der Ausweitung kommunaler Wirtschaftstätigkeit auf die besonders wichtigen Bereiche kommunaler Wirtschaftstätigkeit. Dies sind die genannten Sektoren der Energie-, der Wasserversorgung, der Telekommunikation, des ÖPNV (als Teil des Landverkehrs) sowie der Entsorgung. Diesbezüglich zeigt sich, dass die kommunale Wirtschaftstätigkeit nicht über alle Bereiche hinweg in gleichem Maße wächst. Vielmehr ist der allgemeine Anstieg vor allem durch die erhöhte Betätigung in einigen wenigen Bereichen zu erklären.

Neben den von der Monopolkommission erfassten Entwicklungen in der Energiebranche ist ein verstärktes wirtschaftliches Engagement der Kommunen vor allem durch eine vermehrte kommunale Aufgabenübernahme im Entsorgungsbereich zu beobachten. Auch wenn der Anteil der Umsätze dieser Tätigkeiten am BIP im vorliegenden Zeitraum nur um 4,9 Prozent gestiegen ist, verzeichnen die absoluten Umsatzzahlen dennoch einen Anstieg um EUR 4,6 Mrd. oder 33,7 Prozent. Dem liegt ein leichter Trend zum „Insourcing“ vormals ausgelagerter Aufgaben zugrunde, wobei diese Entwicklung vornehmlich den Bereich „Sammeln und Transport“ von Abfällen und weniger die Verwertung betrifft. Zudem gab es in jüngster Vergangenheit im Bereich gewerblicher Sammlungen gerichtliche und gesetzliche Hürden für private Unternehmen.

Als problematisch beurteilt die Monopolkommission insofern die Auswirkungen des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Wettbewerb bei gewerblichen Sammlungen getrennt gesammelter Abfallwertstoffe aus Privathaushalten. Hier weiten kommunale Entsorger ihre unternehmerischen Tätigkeiten in jüngster Zeit deutlich aus. Dies ist insbesondere auf gerichtliche Entscheidungen und gesetzliche Neuerungen zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgung des Abfalls aus privaten Haushalten zurückzuführen. Insbesondere mit der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurden die Tätigkeiten der privaten Sammler erheblich erschwert.

Durch die gesetzliche Neuregelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die privatwirtschaftliche gewerbliche Sammlung in der Praxis erheblich erschwert. Diese Problematik ergibt sich insbesondere durch die umfangreichere Anzeigenpflicht. Zwar begrüßte die Monopolkommission die Intention des Gesetzgebers, diese Anzeige bei einer vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unabhängigen Behörde anzusiedeln, jedoch ist diese Unabhängigkeit durch die Entscheidung einiger Bundesländer, die Verantwortung dafür den unteren Abfallbehörden zu übertragen, nicht ausreichend gewährleistet. Zwar ist auch bei

Zuständigkeit der unteren Abfallbehörde, wenn diese gleichzeitig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fungiert, eine funktionale Trennung von staatlicher Behörde und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger gewährleistet, jedoch sah die Monopolkommission die Nähe der beiden Bereiche innerhalb einer Behörde kritisch. In diesen Fällen sind Interessenskonflikte auf kommunaler Ebene nicht auszuschließen. Eine Bevorzugung der kommunalen Entsorger sei möglich und stellenweise sogar wahrscheinlich. Dies zeigen auch die von Vertretern der Privatwirtschaft konkret genannten Beispiele.

Gleichzeitig ermöglichen es die gesetzlich präzisierten potenziellen Untersagungsgründe vergleichsweise einfach, die Gefährdung eines öffentlichen Interesses zu sehen. So wird eine gewinnbringende gewerbliche Sammlung, wenn sie durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger organisiert ist, durch Quersubventionierung immer einen positiven Einfluss auf die Abfallgebühren haben können. Dementsprechend wird sich eine gewerbliche Sammlung, die durch ein privates Unternehmen statt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführt wird, negativ auf die Gebührenstabilität auswirken. Die dann ermöglichte Ausnahme für den Fall, dass der gewerbliche Sammler über eine wesentlich höhere Leistungsfähigkeit verfügt, ist in der Praxis eine kaum zu überwindende Hürde. Diese grundlegende Problematik wird durch die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte, die klarstellt, dass eine rechtlich relevante wesentliche Beeinträchtigung in jedem Fall eigenständig zu prüfen und zu begründen ist, nicht nachhaltig gelöst.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Monopolkommission im bestehenden System essenziell, die Unabhängigkeit der Behörde sicherzustellen, die gewerbliche Sammlungen untersagen kann. Auch der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung sah vor, dass diese Behörde nicht gleichzeitig mit den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betraut sein darf. Entsprechend dieser ursprünglichen Fassung ist diese Aufgabe in allen Bundesländern an eine zentrale Stelle zu vergeben. Nur dann können Interessenskonflikte bei der Entscheidung ausgeschlossen werden.

Durch die Neuregelung wurde außerdem eine erhebliche Rechtsunsicherheit im System geschaffen. Diese Unsicherheit sollte nach Meinung der Monopolkommission dadurch behoben werden, dass den Behörden ein Leitfaden zur Handhabung der Anzeigen an die Hand gegeben wird. Mit diesem Leitfaden sollten insbesondere die notwendigen Bedingungen für das Bestehen eines öffentlichen Interesses transparenter und deutlicher sein. So können die dargestellten Möglichkeiten zur Quersubventionierung von einer gewerblichen Sammlung in

die Hausmüllentsorgung nicht allein als ein der gewerblichen Sammlung entgegenstehendes öffentliches Interesse gelten.

Langfristig sollte aus Sicht der Monopolkommission der Ordnungsrahmen der gewerblichen Sammlung grundsätzlich neu gestaltet werden, um fairen und wirksamen Wettbewerb zu ermöglichen und den Kommunen gleichzeitig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihrer Gewährleistungsverantwortung zu geben. Die Kommunen sollten in einem solchen System nur in klar abzugrenzenden Fällen als gewerbliche Sammler auftreten, da – wie die praktische Erfahrung mit privaten Sammlern zeigt – die öffentliche Tätigkeit in diesem Bereich nicht generell erforderlich ist.

In der Entsorgungswirtschaft sollte nach Einschätzung der Monopolkommission Wettbewerbshindernissen begegnet werden, indem

- Kommunen, welche die Entsorgung des Hausmülls derzeit noch eigenständig durchführen, den Übergang zu einer Ausschreibung der Entsorgung anstreben,
- durch die Veröffentlichung der Gebühren der Hausmüllentsorgung nach oben genannten Erlösstandard eine Effizienzkontrolle durch die Gebührenaufsicht kurzfristig erfolgen kann,
- die Schaffung einer neuen Wettbewerbsordnung mit konkurrierenden Hausmüllentsorgungsunternehmen und einem beauftragten Grundentsorger im Detail geprüft wird,
- die diskutierte Abkehr von der wettbewerblichen Grundordnung des dualen Systems deutlich abgelehnt wird,
- das bestehende duale System auch mit der Einführung einer Wertstofftonne nicht so umgestaltet wird, dass Wettbewerbselemente verloren gehen,
- die Verantwortung für Anzeigen von gewerblichen Sammlungen in jedem Bundesland an eine zentrale unabhängige Stelle vergeben wird,
- der Ordnungsrahmen der gewerblichen Sammlung langfristig so neu gestaltet wird, dass Kommunen in diesem Bereich nur in klar abzugrenzenden Fällen wirtschaftlich tätig werden.

5. Sekundärrohstoff- und Entsorgungsverbände lehnen grundlose Verschärfung des Genehmigungsrechts entschieden ab

Die wichtigsten deutschen Verbände der Sekundärrohstoff- und Entsorgungsbranche lehnten die mit dem Entwurf zur Umsetzung von Artikel 14 der EU-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) vorgelegten Änderungen weiterer umweltrechtlicher Vorschriften ab. Der im Berichtszeitraum vorgelegte Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundesimmissionsschutzverordnung – BImSchV) stuft sonstige Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anders als bisher ein, wodurch sich erhebliche Änderungen im Genehmigungsverfahren ergeben würden.

Statt wie bisher das vereinfachte Verfahren zur Genehmigung müssten sonstige Behandlungsanlagen unterschiedlicher Durchsatzkapazität für gefährliche und nicht-gefährliche Abfälle einem förmlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden, was eine Verschärfung der geltenden Praxis bedeuten würde. Betroffen hiervon sind alle sonstigen Abfallbehandlungsanlagen, die unter Punkt 8.11 der geltenden 4. Bundesimmissionsschutzverordnung geführt werden. Während diese bisher ausschließlich dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, will nun der Verordnungsgeber die Anforderungen hin zum förmlichen Verfahren ab 10 Tonnen Durchsatzkapazität pro Tag für gefährliche und ab 50 Tonnen Durchsatzkapazität pro Tag für nicht gefährliche Abfälle. Beispielsweise müssten dann gefährliche und nicht gefährliche Abfälle verarbeitende Holz-Shredder-Anlagen, Papierpressen, Biomasseaufbereitungsanlagen, Kunststoffpressen, Siebanlagen für Böden oder Bauschuttufbereitungsanlagen einem förmlichen Verfahren unterzogen werden, was die Industrieemissionsrichtlinie nicht vorsieht.

Mit Blick auf die umfassenden Informationsmöglichkeiten, die das Umweltinformationsgesetz etwaigen von der Anlagen- bzw. Anlagenänderungsgenehmigung betroffenen Kreisen eröffnet, sind bei Beibehaltung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auch in Zukunft keine Beteiligungsdefizite der Öffentlichkeit zu befürchten. Die Verbände stellen klar, dass sich die derzeit gültige Genehmigungspraxis bewährt hat und beibehalten werden sollte, da es keinerlei Notwendigkeit für eine Verschärfung der Genehmigungsverfahren gibt.

Die Verbände lehnen daher entschieden die vom BMUB beabsichtigten formellen und materiellen Änderungen ab. Sie belasten die Recyclinganlagenbetreiber über Gebühr, ohne dass ein Mehrwert für den Umweltschutz erkennbar ist. Die Änderungen erhöhen darüber hinaus den bürokratischen Aufwand von Unternehmen und Genehmigungsbehörden und gefährden die praktische Umsetzung der Ressourcen- und Recyclingziele der Bundesregierung.

6. Anstehende Novellierung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

Zwar lag auch bei Erstellung dieses Berichts noch kein Entwurf einer novellierten Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vor, dennoch haben sich die unter dem Dach der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. zusammengeschlossenen deutschen Entsorgungsgemeinschaften frühzeitig thematisch positioniert. Gemeinsam wurden Vorstellungen entwickelt, die in die künftige EfbV Eingang finden sollen, um das Instrument Entsorgungsfachbetrieb nicht nur zu erhalten, sondern noch aufzuwerten.

7. Mitgliederbetreuung und Zertifizierungspraxis

Mit ca. 50 Mitgliedsunternehmen blieb die Mitgliederzahl der Entsorgungsgemeinschaft in den vergangenen beiden Jahren konstant. Zwar gelingt es, im Einzelfall auch Neumitgliedschaften zu akquirieren, diese gleichen jedoch maximal Abgänge – meist infolge von Betriebsaufgabe – zahlenmäßig aus. Die ehrenamtlichen Gremien Vorstand und Überwachungsausschuss arbeiteten kompetent und routiniert. Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft verlief stabil.

Mitgliederversammlung für 2011/2012

Zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Sommerfest hatte die Entsorgungsgemeinschaft für den 23.08.2013 ins Landhaus Söhnel im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf nahe der Stadtgrenze zu Potsdam geladen. Der Vorsitzende Ulrich Schulz bilanzierte im Bericht des Vorstandes die Arbeit der vergangenen beiden Jahre und hob dabei die ausgesprochen positive Mitgliederentwicklung besonders hervor. Inzwischen über 50 Unternehmen der transportierenden Entsorgungswirtschaft aus Berlin und Brandenburg stellen mit der Zertifizierung als

Geschäftsbericht

Entsorgungsfachbetrieb unter dem Dach der Entsorgungsgemeinschaft diese besondere Art der Qualitätssicherung unter Beweis. Deshalb – so das Resümee von Schulz – verdiene es das Instrument, mit der anstehenden Novellierung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung nicht nur erhalten zu werden, sondern in seinen Vorzügen und Vorteilen auch ausgebaut zu werden. Gemeinsam mit den anderen deutschen Entsorgungsgemeinschaften der EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. werde die ESA den Novellierungsprozess deshalb aktiv begleiten.

Geschäftsführer Gerd Bretschneider rief nochmals die Aktivitäten der ESA der Monate vor und nach Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Juni 2012 in Erinnerung, die – im Verbund mit der Fuhrgewerbebindung – den Betrieben die Orientierung zu den neuen Regelungen erleichterten. Besonders kam das durch die Anzeigen nach § 53 KrWG zum Ausdruck, die die ESA-Geschäftsstelle für die Mitgliedsunternehmen übernommen hatte. Bretschneider betonte aber auch, dass die bundesweit zu beobachtenden Tendenzen zur Kommunalisierung von Entsorgungsleistungen in einzelnen Segmenten bereits bedrohlichen Charakter für die privaten Sammler und Beförderer erreicht hätten. Dies mache auch vor der Region Berlin-Brandenburg nicht halt, wie erste behördliche Reaktionen auf Anzeigen gewerblicher Sammlungen nach § 18 KrWG durch ESA-Mitgliedsbetriebe deutlich werden lassen. Hier gilt es, mit geeigneten Mitteln dafür Sorge zu tragen, einen Verdrängungsprozess zulasten privater Entsorgungsunternehmen zu verhindern.

Bernhard Lemmé informierte in seiner Funktion als Vorsitzender des Überwachungsausschusses über die Tätigkeit dieses Gremiums, ehe nach dem Bericht der Rechnungsprüfer und Beschluss der Jahresrechnungen für 2011 und 2012 der Vorstand und Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt wurde. Ebenfalls einstimmig wurden die Haushalte für 2013 und 2014 sowie – mit unveränderter Beitragsstruktur – die Beitragsordnung für beide Jahre beschlossen.

Bei einem zünftigen Grillbuffet ging die Versammlung in das geplante Sommerfest über, das bei allen Teilnehmern Anklang fand.

Merkblatt für Abfallbeförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Mehrfach und ausführlich wurde im Informationsmedium der Entsorgungsgemeinschaft über die seit 01.06.2014 geltenden Bestimmungen für Sammler und Beförderer sowie Händler und Makler von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen informiert. Unter den Transportunternehmen sind hierbei in erster Linie Unternehmen gemeint, die im Rahmen ihrer eigentlichen Transporttätigkeit z. B. in der Filialbelieferung des Lebensmitteleinzelhandels, Einwegpfandflaschen und Verpackungen oder andere Abfälle zurückführen.

Viele Entsorgungsunternehmen und Containerdienste, die klassische gewerbsmäßige Sammler und Beförderer von Abfällen sind, betreiben Plätze und Anlagen, auf denen sie auch Anlieferungen von Dritten, meist Handwerksunternehmen, annehmen. Diese Anlieferer sind in den meisten Fällen Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen.

Um die Mitgliedsunternehmen, die solche Plätze/Anlagen betreiben, zu unterstützen, haben Fuhrgewerbe-Innung und Entsorgungsgemeinschaft wiederum gemeinsam eine Kundeninformation erarbeitet, die den gewerblichen Anlieferern (private Haushalte, die z. B. Bauabfälle selbst anliefern, sind von der Verpflichtung ausgenommen) ausgehändigt oder mit Rechnungen übersandt werden kann. Die Kundeninformation besteht aus einem Merkblatt, auf dem kurz die nötigen Informationen dargestellt wurden, und einer umfangreichen Brancheninformation, in der die Pflichten detaillierter erläutert sind.



MERKBLATT

für Sammler und Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Ihr Unternehmen sammelt/befördert gewöhnlich und regelmäßig Abfälle im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit? Dann sind die nachstehenden Informationen für Sie von Bedeutung!

Achtung! Fristablauf 01.06.2014 beachten!

Es besteht eine Anzeigepflicht für den Umgang mit allen Abfällen!

Wo ist anzuzeigen?

Sammler/Beförderer von Abfällen zeigen die Tätigkeit mittels Formblatt wie folgt an:

- bei **Firmenstandort in Berlin**: bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Abteilung IX - Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissions- und Klimaschutz -
Brückenstr. 6, 10179 Berlin
- Herr Kühn - IX B 31 - Tel.: (030) 9025-2158; Fax: (030) 9025-2979;
E-Mail: rainer.kuehl@senstadtum.berlin.de
- Frau Götte - IX B 313 - Tel.: (030) 9025-2188; Fax: (030) 9025-2979
E-Mail: sabine.goette@senstadtum.berlin.de

Informationen: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/abfall/transport/national.shtml>

- bei **Firmenstandort in Brandenburg**: Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Anzeige ausschließlich elektronisch über die Homepage <https://aev.sbb-mbh.de>
Informationen: www.sbb-mbh.de/info-zur-abfaev.html

Die Anzeigen in Berlin und Brandenburg sind gebührenpflichtig.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den o. g. Institutionen oder unter der Telefonnummer 030 – 251 06 91

2015

Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
Telefon: 030-251 06 91 Fax: 030-251 06 93
www.esa-online.de, info@esa-online.de